

Bulle 20.-22. Januar 2010

ALLGEMEINES REGLEMENT

Teilnahmebedingungen für die von der Betriebsgesellschaft Espace Gruyère SA in Bulle FR organisierten und verwalteten Ausstellungen.

ARTIKEL 1. ORGANISATION

1.1. Allgemeines

Die vorliegenden Bedingungen sind ein integrierender Bestandteil des Ausstellervertrages und die rechtliche Grundlage für die Teilnahme an den von der Betriebsgesellschaft Espace Gruyère SA, nachstehend «Espace Gruyère» genannt, organisierten und verwalteten Ausstellungen.

1.2. Espace Gruyère kann die Gestaltung, Orientierung sowie die allgemeine Organisation einem Organisationskomitee übergeben, das über die Zulassung oder Verweigerung eines Ausstellers entscheidet.

1.3. Die Immobilien Gesellschaft Espace Gruyère SA ist Eigentümerin der Gebäude und der festen oder provisorischen Installationen, die den von der Betriebsgesellschaft Espace Gruyère SA organisierten und verwalteten Ausstellungen dienen.

ARTIKEL 2. AUSSTELLERVERTRAGANMELDUNG

2.1. Jede Teilnahme muss mittels Anmeldeformular, ordnungsgemäss ausgefüllt, datiert und unterschrieben, eingereicht werden.

2.2. Durch Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichtet sich der Aussteller, die in den Teilnahmeunterlagen festgelegten Bedingungen, Vorschriften und technischen Richtlinien anzuerkennen. Die gesetzlichen, eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Verpflichtungen müssen eingehalten werden. Die zur Ausstellung oder zum Verkauf vorgesehenen Produkte müssen genau beschrieben werden. Spät eintreffende Anmeldungen werden den Gegebenheiten entsprechend berücksichtigt.

2.3. Das Anmeldeformular wird erst nach Registrierung und schriftlicher Bestätigung an den Aussteller zum verbindlichen Vertrag. Anmeldungen über Internet oder per Fax sind mit separatem Schreiben zu bestätigen.

2.4. Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

Espace Gruyère kann die gemeinsame Benützung eines Standes mit einem oder mehreren Mitausstellern gestatten. Der Antrag muss vom Standinhaber erstellt werden, wobei für jeden Mitaussteller desselben Standes ein Anmeldeformular auszufüllen ist. Werden die Mitaussteller akzeptiert, so zahlt jeder die entsprechende Mitausstellergebühr. Der Standinhaber ist für die Begleichung der Anmeldegebühr der Mitausstellergebühr und die gute Führung des Standes verantwortlich.

MitAussteller sind Firmen, die in irgendeiner Form auf dem Stand eines Ausstellers in Erscheinung treten, sei dies durch Werbeanschriften, Ausstellungsgüter oder Prospekte.

Diese Vorschriften gelten ebenfalls für Kollektivstände. Die Bedingungen für diese Teilnahmeform werden von Espace Gruyère vertraglich festgelegt.

ARTIKEL 3. ZULASSUNG

3.1. Espace Gruyère entscheidet endgültig über die Standzuteilung und hat ihre Entscheidungen nicht zu begründen. Espace Gruyère ist berechtigt, die bestellten Standflächen zu vergrössern oder zu verkleinern, das heisst den Platzgegebenheiten anzupassen. Sie hat ausserdem das Recht, die notwendigen Auskünfte über die Herkunft der Produkte zu verlangen und kann ausnahmsweise die Zulassung von einer finanziellen Garantie abhängig machen. Besondere Platzwünsche können als Teilnahmebedingung nicht anerkannt werden. Ebenso kann ein Konkurrenzausschluss nicht zugestanden werden.

ARTIKEL 4. ZUTEILUNG DER STANDFLÄCHE UND DES STANDORTES

Auf der Grundlage der gewünschten Standfläche laut Ausstellervertrag erstellt Espace Gruyère Pläne für die Standplatzaufteilung (siehe Art. 3.1.). Die Aufteilung der Standplätze wird anhand eines Planes bekannt gegeben, der zusammen mit den technischen Unterlagen dem Aussteller zugesandt wird.

ARTIKEL 5. RÜCKTRITT VOM AUSSTELLERVERTRAG

5.1. Wünscht der Aussteller von seinem Vertrag zurückzutreten, so muss er seinen Entscheid an Espace Gruyère per eingeschriebenen Brief mitteilen.

5.2. Der Aussteller ist jedoch damit nicht von seinen Verpflichtungen befreit. Er bleibt Espace Gruyère folgendes schuldig:

- a) Anmeldegebühr (wenn eingenommen)
- b) Miete für die reservierte Standfläche
- c) Kosten der vom Aussteller bestellten und bereits installierten Anlagen
- d) Kosten der vom Aussteller bestellten und bereits erfolgten Werbung

5.3. Gelingt es Espace Gruyère, die vertraglich festgelegte Standfläche mindestens 120 Tage vor der Eröffnung der Ausstellung erneut zu vermieten, so werden dem Aussteller 70 % der Standmiete gutgeschrieben (siehe Art. 5.2b).

5.4. Gelingt es Espace Gruyère, die vertraglich festgelegte Standfläche zwischen dem 120. Tag vor der Eröffnung der Ausstellung und dem Vortag der Eröffnung erneut zu vermieten, so werden dem Aussteller 40 % der Standmiete gutgeschrieben (siehe Art. 5.2b).

5.5. Gelingt es Espace Gruyère nicht, die vertraglich festgelegte Standfläche bis zum Vortag der Eröffnung der Ausstellung erneut zu vermieten, so wird kein Betrag gutgeschrieben.

5.6. Wenn ein vertraglich gemieteter Standplatz am Vortag der Eröffnung der Ausstellung um 12.00 Uhr nicht besetzt ist, behält sich Espace Gruyère das Recht vor, über den Stand zu verfügen, und zwar ohne jegliche Entschädigungspflicht gegenüber dem Aussteller. Espace Gruyère kann den Stand auf Kosten des nicht anwesenden Ausstellers dekorieren lassen.

5.7. Stellt ein Aussteller vor Ausstellungseröffnung einen Antrag auf Nachlassstundung oder meldet er Konkurs an, so ist Espace Gruyère berechtigt, die Zulassung des besagten Ausstellers rückgängig zu machen und über den zugeteilten Standplatz zu verfügen, ohne den Gerichtsentscheid zu diesem Antrag abwarten zu müssen. Wenn Espace Gruyère von diesem Recht Gebrauch macht, benachrichtigt sie den Aussteller per eingeschriebenen Brief und erstattet ihm den bezahlten Betrag gegen Rückgabe der ihm ausgehändigten Ausstellerkarten und Dokumente zurück.

ARTIKEL 6. ZAHLUNGSANWEISUNGEN

6.1. Anmeldegebühr, Rechnung für die gemietete Standfläche

Die Rechnungen werden von Espace Gruyère ausgestellt. Alle Rechnungen sind innerhalb der auf dem Ausstellervertrag angegebenen Zahlungsfrist zu begleichen. Die nach dieser Zahlungsfrist ausgestellten Rechnungen sind bar zu bezahlen. Die Mietgebühren verstehen sich für die Bereitstellung einer leeren Standfläche ohne Wände und Ausrüstung. Die im Anmeldeformular aufgeführten Beträge sind mehrwertsteuerpflichtig, die zusätzlich berechnet werden.

Der Mietpreis schliesst folgendes ein: Standfläche, Lichtanlage der Hallen, Heizung und Belüftung der Hallen, Reinigung der Gänge, Überwachung der Hallen und allgemeine Werbung.

Der Mietpreis schliesst folgendes aus: Technische Anlagen, Wände, Podeste, zusätzliche angeforderte Standplätze, Arbeiten und Dienstleistungen, Reinigung der Stände (kann auf Bestellung separat organisiert werden), Versicherungen und Anmeldegebühr.

6.2. Die Bezahlung der Rechnungen per Checks ist ausgeschlossen.

6.3. Nichteinhaltung der Zahlungsfristen der Rechnungen

6.3.1. Mahnspesen

Die Mahnspesen werden mit CHF 20.- pro Mahnung berechnet.

6.3.2. Zahlungsverzugszins

Die Verzugszinsen werden mit einem jährlichen Zinssatz von 5 % berechnet.

6.3.3. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen oder bei Nichtbegleichung der Standmiete ist der Aussteller nicht von seinen Verpflichtungen befreit. Er schuldet weiterhin folgendes:

- a) Anmeldegebühr
- b) Miete für die Standfläche der nicht gemieteten m2
- c) Kosten der vom Aussteller bestellten und bereits installierten Einrichtungen
- d) Kosten der vom Aussteller bestellten und bereits erfolgten Werbung

Espace Gruyère behält sich das Recht vor, frei über einen Stand zu verfügen, dessen Bezug dem Aussteller verweigert wurde. Der von einer derartigen Massnahme betroffenen Aussteller verzichtet auf jeglichen Schadenersatz.

ARTIKEL 7. ZUSÄTZLICHE DIENSTLEISTUNGEN

7.1. Mieten von nicht eingerichteten Standflächen

Zusätzliche Leistungen für eine leere Standfläche werden berechnet. Sie sind mittels entsprechender Formulare zu bestellen, die den Ausstellern zu gegebener Zeit zugesandt werden. Es kann sich um folgende Leistungen handeln :

- Elektro-, Telefon- und Sanitäranlagen
- Material (Teppich, Wände, Firmenschilder, usw.)
- Mobiliar (Tische, Stühle, Theken, Podien, Schränke, Kühlschränke, usw.)
- Dienstleistungen: Fotograf, Blumendekoration, Pflanzen, Standreinigung, Versicherungen, Parkplätze, usw.

Die zusätzlichen Leistungen sind innerhalb der auf den entsprechenden Formularen angegebenen Termine zu bestellen. Verspätet eingegangene Bestellungen für Zusatzleistungen werden um 25 % des Flächenmietpreises erhöht.

ARTIKEL 8. STANDBENUTZUNG

8.1. Auf- und Abbau

Der Aussteller hält die von Espace Gruyère verordneten Anweisungen ein. Die Informationshinweise für den Auf- und Abbau der Stände werden dem Aussteller zusammen mit den Plänen zugesandt. Jede Abweichung von diesen Anweisungen ist Espace Gruyère schriftlich mitzuteilen und muss von letzterer bewilligt werden. Der Aussteller hat darauf zu achten, dass die Standbauer und das Standpersonal über die geltenden Vorschriften informiert werden und sich daran halten.

8.2. Sicherheitsvorschriften

Feuer- und explosionsgefährliche Gegenstände dürfen nur mit Erlaubnis von Espace Gruyère und der Genehmigung der Feuerpolizei in die Hallen gebracht werden. Stände, in denen derartige Gegenstände ausgestellt werden, müssen auf dem Anmeldeformular speziell vermerkt werden.

Für Standeinrichtungen (Struktur und Dekorationsmaterial) sind Materialien der Klasse V2 (Schweizer Normen) zu verwenden, d. h. schwer brennbares und raucharmes Material.

8.3. Ausstattungsnormen

Für die Ausstattung und die Benützungsnormen der Stände sowie Ausstellungsflächen hat sich der Aussteller, zusätzlich zur vorliegenden Regelung, an sämtliche Vorschriften und Richtlinien zu halten (siehe Art. 8.1 und 8.2.).

8.4. Standbelegung

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der Öffnungszeiten der Ausstellung zu besetzen und darin für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.

- Bei leeren Standflächen ist der Aussteller verpflichtet:
- die gesamte Standfläche mit einem Bodenbelag zu bedecken
 - ein deutlich lesbares Firmenschild mit seinem Firmennamen anzubringen

Die auf mehreren Seiten offenen Stände müssen auf allen offenen Seiten eingerichtet und benutzbar sein. Abgedeckte, blinde Standfronten sind ohne schriftliche Genehmigung von Espace Gruyère untersagt.

8.5. Werbung auf dem Stand

Lärmverursachende Werbung jeder Art (Lautsprecher, Video und andere lärm erzeugende Geräte) ist streng verboten. Eine Ausnahmeerlaubnis kann bei Espace Gruyère gleichzeitig mit der Anmeldung schriftlich eingeholt werden. Jeder Fall wird einzeln geprüft und nur jene Aussteller, die eine entsprechende Bewilligung vorweisen können, dürfen solche Art Werbung benützen. Das Lärmvolumen solcher Einrichtungen wird von Espace Gruyère festgelegt.

Die Verteilung von Werbematerial ist dem Aussteller nur innerhalb seines eigenen Standes erlaubt und kann nur die auf diesem Stand ausgestellten Produkte betreffen (siehe Art. 2.2.). Die gesamten kommerziellen Tätigkeiten des Ausstellers dürfen nur auf seinem Stand ausgeführt werden. Folglich ist jede Besucherwerbung in den Gängen ausdrücklich untersagt. Die Nichteinhaltung einer der Vorschriften dieses Artikels kann zu Sanktionen führen, die sogar die Standschliessung zur Folge haben können.

ARTIKEL 9. VERSICHERUNGEN UND ARBEITSGESETZGEBUNG

9.1. Haftpflichtversicherung des Ausstellers

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die gegenüber Dritten verursacht werden, sei dies durch ihn selbst, durch sein Personal oder durch Personen, die in seinem Auftrag tätig sind.

9.2 Haftpflichtversicherung der Betriebsgesellschaft Espace Gruyère SA

Espace Gruyère SA haftet in ihrer Eigenschaft als Organisator der Ausstellung, deren Durchführung sie übernimmt, sowie für Unternehmen und Tätigkeiten, die direkt von ihr verwaltet werden. Diese Verantwortung erstreckt sich in keinem Fall auf Schäden, die durch Dritte gegenüber Aussteller oder Ausstellungsbesucher verursacht werden.

9.3. Haftpflichtversicherung der Messe

Die Immobiliengesellschaft Espace Gruyère SA haftet in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der Gebäude und der festen oder provisorischen Einrichtungen, die der Veranstaltung dienen.

9.4. Sonstige Versicherungen

Die Aussteller sind nicht gegen Diebstahl, Wasserschäden und Brand versichert, und sind somit verpflichtet, die erforderlichen Versicherungen abzuschliessen.

9.4.1. Diebstahl

Während der Dauer der Ausstellung sowie der Auf- und Abbauarbeiten erfolgt eine allgemeine Überwachung.

Die Ausstellungsware, das Stand- und Verpackungsmaterial befinden sich in den Hallen und Räumlichkeiten des Messekomplexes auf Kosten und Gefahren des Ausstellers. Um Diebstählen vorzubeugen, empfiehlt die Messe den Ausstellern, leicht zu transportierende Gegenstände nicht unbewacht zu lassen und den auf- oder abgebauten Ausstellungsstand nicht unbesetzt zu lassen. Die Messe lehnt jede Verantwortung ab. Im Falle eines Diebstahls informiert der Aussteller sofort die Messeleitung.

9.4.2. Spezielle Überwachung

Für jede spezielle Aufsicht (Tag und Nacht) ist der Aussteller verpflichtet, sich auf den offiziellen Konzessionär der Ausstellung zu berufen.

9.4.3. Wasserschäden

Die Ausstellungsware sowie das Stand- und Verpackungsmaterial befinden sich auf Kosten und Gefahren des Ausstellers in den Hallen und Räumlichkeiten von Espace Gruyère.

9.4.4. Brandschäden

Die Betriebsgesellschaft Espace Gruyère SA macht darauf aufmerksam, dass die Feuerversicherung im Kanton Freiburg obligatorisch ist. Die Aussteller sind daher verpflichtet, gegen dieses Risiko versichert zu sein.

9.5. Arbeitsgesetzgebung

Das auf dem Messegelände beschäftigte Personal unterliegt den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes sowie jenen der gültigen Unfallversicherung.

ARTIKEL 10. OFFIZIELLER KATALOG

10.1. Der herausgegebene offizielle Ausstellungskatalog enthält insbesondere die komplette Ausstellerliste mit Firmennamen und Wirtschaftszweig. Der Katalog wird allen Besuchern und Partner der Messe überreicht. Für die Aussteller und die Mitaussteller ist die Anmeldung in diesen Ausstellungskatalog obligatorisch.

10.2. Das Organisationskomitee übernimmt keine Verantwortung für ungenaue oder unrichtige Angaben auf den Anmeldeformularen des Ausstellungskataloges.

ARTIKEL 11. VERPFLEGUNG UND LIEFERUNG VON SPEISEN UND GETRÄNKEN AN DIE STÄNDE

Die Messe hat einen offiziellen Gastwirt beauftragt, der den Alleinvertrieb aller Restaurants und Lokalen auf dem Messegelände hat. Die Aussteller müssen daher sämtliche Speisen, Getränke, Buffets, Cocktails, usw. bei den Restaurants von Espace Gruyère, Telefon +41(0)26 919 86 51 bestellen. Die Lieferung der Getränke auf den Ständen wird von einem örtlichen Händler übernommen.

ARTIKEL 12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1. Espace Gruyère behält sich das Recht vor, die im vorliegenden Reglement enthaltenen Bestimmungen jederzeit abzuändern oder zu ergänzen. Espace Gruyère wird die Aussteller rechtzeitig über Änderungen informieren.

12.2. Sämtliche von Espace Gruyère an die Aussteller mitgeteilten Informationen und Richtlinien sind ein integrierender Bestandteil dieser Regelung.

12.3 Falls unvorhergesehene politische, wirtschaftliche oder witterungsbedingte Ereignisse, brancheninterne Schwierigkeiten oder höhere Gewalt die Durchführung der Messe unmöglich machen, so entfällt die Miete des Standplatzes, ausser der Betrag, der den für Espace Gruyère entstandenen Kosten (einschliesslich der Hallenmiete) entspricht. Die nach Abzug der Kosten verbleibende Summe wird den Ausstellern zurückbezahlt. Es erwachsen den Ausstellern keine Schadenersatzansprüche aus der Nichtdurchführung der Veranstaltung.

12.4. Für alle aus der Ausführung oder Auslegung dieser Regelung entstehenden Schwierigkeiten ist die französische Fassung massgebend.

12.5. Die Parteien erklären sich bereit, das Schweizer Recht anzuwenden. Der Gerichtsstand ist in Bulle FR.

Bulle, Januar 2009